		Richtlinie
MR-AL-RL-014	Hygienekonzept für beauftragte Unternehmen, deren Mitarbeiter/innen und Subunternehmer/innen während des Generalstillstandes	Revision: 01

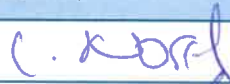



Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **05.08.2022** in Kraft.

Sie ersetzt die Richtlinie Nr. MR-AL-RL-014, Rev. 00 von **02.08.2021**.


Gültig für: Alle beauftragten Unternehmen, deren Mitarbeiter und Subunternehmer, die auf dem Betriebsgelände der Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH tätig sind.

Inhalt

1. Anwendungs- und Geltungsbereich	2
2. Verantwortlichkeiten	2
3. Verhaltensregeln	2

Letzte Revision					
Nummer:	MR-AL-RL-014	Revision:	00	vom:	02.08.2021
Aktuelles Dokument					
Freigabe Geschäftsführer	Name	Datum	Unterschrift		
	Leonhard Nossol	3.8.2022			
	Dr. Christian Sörgel	08.08.2022			
Ersteller	Name	Datum	Unterschrift		
	Caroline Bischoff	03.08.2022			
	Benjamin Franke	03.08.2022			

**ACHTUNG: Papierkopien unterliegen nicht dem Änderungsdienst.
Die aktuell gültige Version ist im betrieblichen Netz verfügbar.**

		Richtlinie
MR-AL-RL-014	Hygienekonzept für beauftragte Unternehmen, deren Mitarbeiter/innen und Subunternehmer/innen während des Generalstillstandes	Revision: 01

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Mindestanforderungen zum Verhalten der beauftragten Unternehmen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Subunternehmer fest und regelt die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Hygienekonzept).

2. Verantwortlichkeiten

Alle beauftragten Unternehmen haben die Pflicht, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die in der ZPR geltenden betrieblichen Regelungen, zutreffenden Vorsichtsmaßnahmen und Verhaltensregeln nachweislich zu unterweisen.

Die beauftragten Unternehmen haben eine Informationspflicht an den Auftragsverantwortlichen im Falle von:

- positivem Test auf Coronavirus (mit oder ohne Symptomen),
- Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus,
- Kontakt mit Corona infizierten Personen,
- Anreise aus einem Virusvariantengebiet, je nach Einstufung des RKI.

Es gelten zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme die aktuell festgelegten Einreisebestimmungen nach Deutschland aus Virusvariantengebieten.

3. Verhaltensregeln

Zur Eindämmung des Corona Virus empfehlen wir weiterhin:

- möglichst 1,5 m Abstand zu anderen Personen zu halten, sowie Händeschütteln und alle anderen Berührungen von Person zu Person zu unterlassen,
- bei dauerhafter Unterschreitung des Mindestabstandes eine Maske zu tragen,
- Hände regelmäßig zu waschen oder zu desinfizieren, vor allem vor dem Betreten der Kantine,
- sich vor Ihrer Anreise, sowie während eines längeren Aufenthalts im Unternehmen einem Selbsttest zu unterziehen.

Wenn Sie Symptome haben, die auf Covid-19 hinweisen, sind Sie nicht berechtigt, das Betriebsgelände zu betreten.

Bei Auftreten von Infektionssymptomen innerhalb von 14 Tagen nach Abreise ist der Auftragsverantwortliche umgehend zu informieren.

Ihren Mitarbeitern ist es nur gestattet, sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen, die der Vertragserfüllung dienen, Be- und Entladezonen, Sanitärbereichen/ Umkleieräumen und in den Catering-Stationen aufzuhalten.

Für Mitarbeiter beauftragter Unternehmen stehen Sanitärcontainer zur Verfügung. Diese sind gesondert ausgeschildert.

Weitere Maßnahmen werden nach Sachlage getroffen.

**ACHTUNG: Papierkopien unterliegen nicht dem Änderungsdienst.
Die aktuell gültige Version ist im betrieblichen Netz verfügbar.**